



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie der Universität Ulm vom 28.06.2018

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl., Seite 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung vom 16.05.2018 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 28.06.2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 7 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Berufspraktikum und Versuchspersonenstunden im Bachelor- und Masterstudium (§ 8 Rahmenordnung)
- § 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 14 Regelungen zur Bachelor- und Masterarbeit (§ 16-c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung von Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie

- § 17 Ziele des Studiums
- § 18 Studieninhalte und Module im Bachelorstudiengang
- § 19 Studieninhalte und Module im Masterstudiengang
- § 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der konsekutive Masterstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang 3 Jahre, für den konsekutiven Masterstudiengang 2 Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung

Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiums muss der Studierende zwei der drei schriftlichen Modulprüfungen „Statistik I“ und „Statistik II“ mit jeweils 6 LP und „Allgemeine Psychologie I“ mit 8 LP erfolgreich absolviert haben. Die in Satz 1 genannten Modulprüfungen werden auch im Prüfungszeitraum des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung nicht stattfindet, mindestens einmal angeboten.

§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 7 Rahmenordnung)

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters des Bachelorstudiengangs soll der Studierende mindestens 90 LP aus den in § 18 Abs. 1 genannten Modulen erbracht

haben. Für den Studierenden, der zum ersten Mal die erforderliche Anzahl von 90 LP nicht erreicht, gilt § 9 (Studienberatung).

- (2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters des Masterstudiengangs soll der Studierende 120 LP aus den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Modulen erbracht haben. Wer bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Sie können nach Ankündigung auch auf Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 8 Berufspraktikum und Versuchspersonenstunden im Bachelor- und Masterstudiengang (§ 8 Rahmenordnung)

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen mit einem Volumen von 12 LP abgelegt. Im Rahmen des Masterstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen mit einem Volumen von insgesamt 16 LP abgelegt.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudium ist teilbar in maximal drei Teile, die eine Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.
- (3) Das Praktikum im Masterstudium ist teilbar in maximal drei Teile, die eine Dauer von jeweils vier Wochen nicht unterschreiten dürfen. Es soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt worden sein.
- (4) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft können als Berufspraktikum anerkannt werden. Eine Anerkennung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft als Berufspraktikum ist im Bachelorstudium nur bis zu einem Volumen von maximal 6 LP, im Masterstudium nur bis zu einem Volumen von maximal 8 LP möglich. Die andere Hälfte des Berufspraktikums muss durch Tätigkeiten gemäß Satz 1 erbracht werden.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme des Berufspraktikums gemäß § 18 Abs. 1 Nr.22 bzw. § 19 Abs.1 Nr. 5 wird durch einen Bericht des Studierenden und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung über das Berufspraktikum (Praktikumsnachweis) festgelegt. Die Anforderungen an dieses Praktikum und seine Anerkennung durch den Fachprüfungsausschuss sind auf der Internetseite des Prüfungsausschusses Psychologie unter der Rubrik „Berufspraktikum“ definiert.
- (6) Die Studierenden müssen im Bachelorstudium bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)

Studierende im Bachelorstudiengang, die das erste Mal 20 Leistungspunkte pro Semester nicht erreichen, werden vom Studienfachberater zu einer Studienberatung eingeladen. Die Studierenden werden vom Studiensekretariat schriftlich oder per Email über diesen Termin informiert.

§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie jeweils einem Studierenden aus den in Abs. 1 genannten Studiengängen mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder drei Jahre.

§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Projektseminare
 - Empirische Praktika
 - Kolloquien
 - Tutorien
 - Mentoren
 - Forschungsorientierte Seminare
- (2) Bei Kolloquien und empirischen Praktika, die aus dem Fachbereich Psychologie angeboten werden, ist die Anwesenheit eine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung, da die im Modulhandbuch definierten Lernziele und Kompetenzen nur durch Anwesenheit erreicht werden können. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu 75% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fernbleiben aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgt. Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Studienleistung als nicht erbracht; die Lehrveranstaltungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bereits absolvierte Teile aus der vorherigen Lehrveranstaltung werden nicht angerechnet.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind.

- (5) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Aktuelle Zulassungsbedingungen der Module werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (7) Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit sowie den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in den letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten Woche der Vorlesungszeit statt.

§ 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Psychologie gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind insbesondere Studiengänge der Psychologie.

§ 14 Regelungen zur Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate. Sie kann studienbegleitend innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums fertig gestellt werden. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Masterarbeit sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (3) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von insgesamt 12 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Bachelorarbeit ergänzt, in dessen Rahmen für eine Präsentation und Diskussion der eigenen Arbeit zusätzlich 2 unbenotete LP vergeben werden. Im Kolloquium hat der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. Bachelorarbeit und Kolloquium werden im „Abschlussmodul Bachelor“ zusammengefasst.
- (4) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 28 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Masterarbeit ergänzt, in dessen Rahmen für eine Präsentation und Diskussion der eigenen Arbeit zusätzlich 2 unbenotete LP vergeben werden. Im Kolloquium hat der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit die Fähigkeit nachzuweisen,

problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. Masterarbeit und Kolloquium werden im „Abschlussmodul Master“ zusammengefasst.

- (5) Die Bachelor- und Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. § 16 c Abs. 4 der Rahmenordnung gilt entsprechend. Die Bachelorarbeit ist in einfacher, die Masterarbeit in zweifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Darüber hinaus ist die Bachelor- und Masterarbeit gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung in elektronischer Form zu übermitteln.
- (6) Die Bachelor- und die Masterarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Psychologie außerhalb eines am Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beteiligten Instituts absolviert werden. Der Erstprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit muss dem Institut für Psychologie und Pädagogik der Universität Ulm-angehören.

§ 15 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller in § 18 Abs. 1 als endnotenrelevant gekennzeichneten benoteten Prüfungen. Dabei werden die Prüfungsnoten mit den zugehörigen Leistungspunkten und Faktor 1 gewichtet und die entsprechend in § 18 Abs. 1 mit „E2“ gekennzeichneten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und dem Faktor 2 berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller in § 19 Abs. 1 und 2 als endnotenrelevant gekennzeichneten benoteten Prüfungen. Dabei werden die Prüfungsnoten mit den zugehörigen Leistungspunkten und Faktor 1 gewichtet und die entsprechend in § 19 Abs. 1 mit „E2“ gekennzeichneten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und dem Faktor 2 berücksichtigt.
- (3) In fachlich begründeten Fällen können schriftliche Prüfungen oder Teile davon auch in Form des Antwort- Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 50% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur um nicht mehr als 20% unterschreitet und der Prüfling mindestens 40% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 sehr gut	wenn 85 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
1,3 sehr gut	wenn 75 – <85%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
1,7 gut	wenn 65 – <75%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden

2,0 gut	wenn 55 - <65%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
2,3 gut	wenn 45 - <55%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
2,7 befriedigend	wenn 35 - <45%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
3,0 befriedigend	wenn 25 - <35%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
3,3 befriedigend	wenn 15 - <25 %	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
3,7 ausreichend	wenn 5 - <15%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden
4,0 ausreichend	wenn 0 - <5%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglicher Punkte erreicht werden

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Davon ausgeschlossen sind die Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung. Hier ist nur eine einmalige Wiederholung zugelassen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind an den auf die erfolglosen Prüfungsversuche folgenden regulären Terminen zu absolvieren. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie

§ 17 Ziele des Studiums

- (1) Studienziele im Bachelorstudium sind die Vermittlung von Grundlagen- und Anwendungswissen der Psychologie, Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung, diagnostischen und statistischen Methoden sowie die systematische Anleitung zu naturwissenschaftlich methodischem Denken.

Der Bachelorstudiengang bereitet dabei insbesondere auf Tätigkeiten in der (Weiter-) Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.

- (2) Ein erfolgreicher Bachelorabschluss soll befähigen
 - a) zur Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) zum Umgang mit diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) zum Konzipieren arbeits- und organisationspsychologischer Maßnahmen
 - d) zur Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärzten, Betriebswirten, Sozialarbeitern und Ingenieuren
 - e) zur Teilnahme an Weiterbildungen und zur Aufnahme eines Masterstudiums „Psychologie“.
- (3) Überfachliche Qualifikationsziele im Bachelorstudium sind die selbständige Aneignung von neuem Wissen und Können; eigenständiges Sammeln von Informationen und deren sachliche und wissenschaftlich fundierte Bewertung; die Formulierung und Verteidigung fachbezogener Positionen und Lösungsansätze; die eigenständige, kreative und logisch strukturierte Lösung konkreter Problemstellungen; rhetorische Kompetenzen sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten; ein konstruktiver Umgang mit Gruppendynamiken und sozialen Schwierigkeiten sowie mit Stress und Termindruck. Darüber hinaus wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt. Sie werden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und motiviert, lernen gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und erwerben Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit.
- (4) Studienziele im Masterstudium sind die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in den Bereichen Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten, den grundlagenorientierten Perspektiven psychologischer Forschung sowie die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Kompetenzen in den Anwendungsfeldern der Psychologie.

Der Masterstudiengang bereitet dabei insbesondere auf eine selbständige Tätigkeit in der (Weiter-)Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.

- (5) Ein erfolgreicher Masterabschluss soll befähigen
 - a) zur selbständigen Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) zur Planung, Entwicklung und Umsetzung diagnostischer und therapeutischer Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) zur Konzeption, selbständigen Umsetzung und Evaluation arbeits- und organisationspsychologischer sowie instruktionspsychologischer Maßnahmen
 - d) zur Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärzten, Betriebswirten, Sozialarbeitern und Ingenieuren
 - e) zur adressatengerechten Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur kritischen Bewertung fachbezogener Positionen
 - f) zur Promotion im Bereich der Psychologie.
- (6) Überfachliche Qualifikationsziele im Masterstudium sind vertiefte Fähigkeiten bei der Formulierung und Verteidigung fachbezogener Positionen und Lösungsansätze; die eigenständige, kreative und logisch strukturierte Lösung auch neuartiger Problemstellungen; erweiterte rhetorische Kompetenzen sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten zunehmend auch im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit; die selbständige Planung und Durchführung von Projekten unter Beachtung eines guten Zeitmanagements; ein sicherer Umgang mit der

englischen Sprache in Wort und Schrift. Darüber hinaus wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden weiterhin unterstützt. Sie werden vertieft zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und motiviert und lernen gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit werden vertieft.

§ 18 Studieninhalte und Module im Bachelorstudiengang

(1) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung	LP	SWS/Art der LV	Art der Prüfung	E1/E2 U	FS
1	Einführung in die Psychologie	5	2VL, 2M	m	E1	1
2	Einführung in die psychologischen Forschungsmethoden	7				
2a	<i>Einführung in die Forschungsmethoden</i>	4	2VL	S	E1	1
2b	<i>Statistische Methoden der Datenanalyse</i>	3	2Ü	LN	U	2
3	Statistik I	6	2VL, 1Ü, 2Tut	S	E1	1
4	Statistik II	6	2VL, 1Ü, 2Tut	S	E1	2
5	Testtheorie und Versuchsplanung	6	2VL, 1Ü, 2Tut	S	E1	2
6	Diagnostik - Bachelor	9	2VL, 2Ü	s/m (+ Vorleistung)	E1	4
7	Empirisches Praktikum I	5	2Empra	s (+ Vorleistung)	E1	3
8	Empirisches Praktikum II	5	2Empra	s (+ Vorleistung)	E1	4
9	Allgemeine Psychologie I	8	2VL, 2S	s/m (+ Vorleistung)	E1	1
10	Allgemeine Psychologie II	8	4VL	s/m	E1	2/3
11	Entwicklungspsychologie	8				
11a	<i>Vorlesung Entwicklungspsychologie</i>	4	2VL	s/m	E2	1
11b	<i>Leistungsnachweis Entwicklungspsychologie</i>	4	2S o. 2FOS	LN	U	2
12	Biologische Psychologie	8	4VL	s/m	E1	1/2
13	Sozialpsychologie	8	4VL	s/m	E1	2/3
14	Differentielle Psychologie	8				
14a	<i>Differentielle Psychologie</i>	4	2VL	s/m	E2	3
14b	<i>Leistungsnachweis Differentielle Psychologie</i>	4	2S	LN	U	3
15	Klinische Psychologie	12				
15a	<i>Vorlesung Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>	8	4VL	s/m	E1	3/4
15b	<i>Seminar Klinische Psychologie</i>	4	2S	LN	U	5 o. 6
16	Pädagogische Psychologie	12				
16a	<i>Vorlesung Pädagogische Psychologie</i>	8	4VL	s/m	E1	3/4
16b	<i>Seminar Pädagogische Psychologie</i>	4	2S	LN	U	5 o. 6
17	Arbeits- und Organisationspsychologie	12				
17a	<i>Vorlesung Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	8	4VL	s/m	E1	4

17b	Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie	4	2S	LN	U	5 o. 6
18/19	Wahlpflicht Vertiefung im Anwendungsbereich (2 aus den folgenden 3)	4				
18a/ 19a	Wahlpflicht Vertiefung Klinische Psychologie (mehrere Module zur Wahl)	4	2S o. 2FOS	s/m (+ Vorleistung)	E1	5 o. 6
18b/ 19b	Wahlpflicht Vertiefung Pädagogische Psychologie (mehrere Module zur Wahl)	4	2S o. 2FOS	s/m	E1	5 o. 6
18c/ 19c	Wahlpflicht Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (mehrere Module zur Wahl)	4	2S o. 2FOS	s/m (+ Vorleistung)	E1	5 o. 6
20	ASQ	6				
20a	ASQ1	3	2S	s/m	E1	5
20b	ASQ2	3	2S	s/m	E1	5
21	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	6	je nach Wahl	s/m	E1	5
22	Berufspraktikum	12		LN	U	5/6
23	Versuchspersonenstunden	1		LN	U	5
24	Abschlussmodul Bachelor	14				
24a	Bachelorarbeit	12		s	E1	6
24b	Kolloquium	2	2Koll	LN	U	6

LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden, LV = Lehrveranstaltung, VL = Vorlesung, M = Mentorium, Ü = Übung, Tut = Tutorium, Empra = empirisches Praktikum, S = Seminar, FOS = Forschungsorientiertes Seminar, Koll = Kolloquium, s = schriftlich, m = mündlich, LN = unbenoteter Leistungsnachweis, E1 = fließt mit einfacher Gewichtung in die Endnote ein, E2 = fließt mit zweifacher Gewichtung in die Endnote ein, U = nicht endnotenrelevant, da unbenotet, FS = Fachsemester

- (2) Lehrveranstaltungen, die einmalig oder unregelmäßig an der Universität Ulm für das Fach Psychologie angeboten werden, können auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodul oder Teil eines solchen anerkannt werden.
- (3) Additive Schlüsselqualifikationen sollen aus den Modulhandbüchern des Humboldt-Studienzentrums und des Sprachenzentrums gewählt werden. Regelungen bezüglich etwaiger Vorleistungen werden durch das Humboldt-Studienzentrum und das Sprachenzentrum festgelegt.
- (4) Zum Modul „Empirisches Praktikum I“ darf nur zugelassen werden, wer die Module „Statistik I“ und „Statistik II“ erfolgreich absolviert hat. Zum Modul „Empirisches Praktikum II“ darf nur zugelassen werden, wer das Modul „Statistik I“ erfolgreich absolviert hat.

§ 19 Studieninhalte und Module im Masterstudiengang

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung	LP	SWS/Art der L	Art der Prüfung	E1/E2/U	FS
1	Forschungsmethoden I	6	2VL, 1Ü, 2Tut	s/m	E1	1
2	Forschungsmethoden II	6	2VL, 1Ü, 2Tut	s/m	E1	2
3	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	8				
3a	Vorlesung Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	5	2VL	s	E1	1

3b	Kolloquium Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	3	2Koll	LN	U	3
4	Diagnostik - Master	8				
4a	Vorlesung Diagnostik	4	2VL	s/m	E2	1
4b	Leistungsnachweis Diagnostik	4	2S	LN	U	1
5	Berufspraktikum	16		LN	U	2 u. 3
6	Abschlussmodul Master	30				
6a	Masterarbeit	28		s	E1	4
6b	Kolloquium	2	2Koll	LN	U	4

LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden, LV = Lehrveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, Tut = Tutorium, Koll = Kolloquium, S = Seminar, s = schriftlich, m = mündlich, LN = unbenoteter Leistungsnachweis, E1 = fließt mit einfacher Gewichtung in die Endnote ein, E2 = fließt mit zweifacher Gewichtung in die Endnote ein, U = nicht endnotenrelevant, da unbenotet, FS = Fachsemester

(2) Aus den folgenden Wahlpflicht-Bereichen

Nr.	Wahlpflicht-Bereich	LP	FS
a.	Grundlagenvertiefung	10	1
b.	Projektseminare	12	2 u. 3
c.	Anwendungsfach	24	2 u. 3

sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudium in folgendem Umfang zu absolvieren:

- Wahlpflichtbereich „Grundlagenvertiefung“ (1. Fachsemester): Module im Umfang von mindestens 10 LP aus den Bereichen „Biologische Psychologie und Neuropsychologie“, „Messen, Testen und Bewerten“ und „Kognition und Selbstregulation“. Es können Module aus nur einem oder zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden.
- Wahlpflichtbereich „Projektseminare“ (2. u. 3. Fachsemester): Module im Umfang von mindestens 12 LP.
- Wahlpflichtbereich „Anwendungsfach“ (2. u. 3. Fachsemester): Module im Umfang von je 12 LP aus zwei der folgenden Bereiche: „Klinische Psychologie“, „Gesundheit und Wohlbefinden“, „Personal- und Organisationspsychologie“ und „Human Factors und Training“.
- Folgende Pflichtmodule sind in den einzelnen Anwendungsfach-Bereichen zu absolvieren:

Anwendungsfach	Pflichtmodule	LP	FS
Klinische Psychologie	Keine		
Gesundheit und Wohlbefinden	Vorlesung Gesundheit und Wohlbefinden (Pflicht)	6	2
Personal- und Organisationspsychologie	Personaldiagnostik (Pflicht)	6	2 o. 3
Human Factors und Training	Keine		

Jedes Wahlpflichtmodul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichtet in die Endnote eingeht. Informationen zu SWS, Art der Veranstaltungen, Prüfungen, Leistungsnachweisen und formalen Voraussetzungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- Die Themenbereiche in der Grundlagenvertiefung und in den Anwendungsfächern gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 können durch Beschluss der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss erweitert oder verändert werden.

§ 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 LP (einschließlich der empirischen Praktika gem. § 18 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie die Versuchspersonenstunden gem. § 18 Abs. 1 Nr. 23 und § 8 Abs. 6) nachweisen kann.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP (einschließlich der Module Forschungsmethoden I und II) gem. § 19 Abs.1, Nr.1 und 2 erbracht hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 11.08.2015, Seite 250 - 259 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2018/19 in einem höheren Fachsemester als dem ersten Fachsemester im Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie immatrikuliert waren und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm vom 03.08.2015 galt. Diese beenden ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung.

Ulm, den 28.06.2018

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -